

## **Merkblatt zum Kindesunterhalt im Rahmen der Vaterschaftsanerkennung beim Amt für Soziale Dienste**

### **Allgemeines**

Mit „Kindesunterhalt“ ist die Unterhaltsverpflichtung von Eltern gegenüber ihren Kindern gemeint. Grundsätzlich haben beide Elternteile zum Unterhalt ihres Kindes (ehelich und unehelich) beizutragen. Leben Eltern mit ihrem Kind im gemeinsamen Haushalt, so werden sie ihrer Unterhaltspflicht dadurch nachkommen, dass sie für alle Belange des Kindes (Wohnraum, Kleidung, Nahrung, Ausbildungskosten, etc.) aufkommen. Bilden die beiden Eltern keinen gemeinsamen Haushalt, in dem das Kind lebt, so hat das Kind Anspruch auf Unterhalt in Form von Geldleistungen (=Alimente) gegenüber jenem Elternteil bei dem es nicht wohnt.

### **Höhe des Unterhaltes**

Die Höhe dieses Unterhaltsanspruches richtet sich nach dem Alter des Kindes, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten sowie nach dessen weiteren Unterhaltspflichten bspw. für ein weiteres Kind. In Liechtenstein wird zur Festlegung der Unterhaltshöhe die sogenannte Prozentwertmethode herangezogen. Dabei wird ein bestimmter Prozentsatz vom Nettoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten als Unterhalt festgelegt:

für ein Kind unter 6 Jahren	16% des Nettoeinkommens
für ein Kind zwischen 6 und 10 Jahren	18% des Nettoeinkommens
für ein Kind zwischen 10 und 15 Jahren	20% des Nettoeinkommens
für ein Kind über 15 Jahren	22% des Nettoeinkommens

Hat der Kindesvater weitere Unterhaltspflichten, so reduziert sich der Prozentsatz

für ein weiteres Kind unter 10 Jahre	um je 1%
für ein weiteres Kind über 10 Jahren	um je 2%
für den Ehegatten	um 0-3%, je nach eigenem Einkommen.

Zum Nettoeinkommen zählen das Arbeitseinkommen nach Abzug der Steuern und der Sozialversicherungsabgaben, die Gratifikation, Überstundenentgelte und weitere Einkommen wie bspw. durch Vermietung. Bei selbstständig Erwerbstätigen werden die Bilanzen der letzten drei Jahre herangezogen, wobei hier üblicherweise aufgrund der Komplexität der Einzelfall geprüft wird.

Die Prozentwertmethode dient als Orientierungshilfe. In strittigen Fällen obliegt dem Gericht, welches die spezifischen Umstände prüft, die definitive Festlegung des Unterhaltes.

### **Dauer der Unterhaltsverpflichtung**

Die Dauer der Unterhaltspflicht ist nicht an ein bestimmtes Alter des Kindes gebunden. Eltern müssen bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes Unterhalt leisten. Diese ist gegeben, wenn „das Kind“ für seine Bedürfnisse selber sorgen kann.

### **Verfahren zur Festlegung der Unterhaltspflicht**

Es bestehen zwei Möglichkeiten, eine rechtsgültige Unterhaltsregelung zu erhalten:

Beim Amt für Soziale Dienste:

Der Unterhaltsvertrag wird kostenlos ausgefertigt und dem Landgericht zur pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung vorgelegt. Ohne pflegschaftsgerichtliche Genehmigung kann mit dem Unterhaltsvertrag keine Exekution geführt werden.

Beim Landgericht:

Insbesondere bei Uneinigkeit sowie bei Abänderung einer bestehenden Unterhaltsvereinbarung kann beim Landgericht die Festlegung des Unterhalts beantragt werden.

### **Weitere Auskünfte**

erteilt ihnen gerne für den Kinder- und Jugenddienst im Amt für Soziale Dienste, Kinder- und Jugenddienst, Tel.: 236 72 72.